

# TECHNISCHES MERKBLATT PLATFORMERS' DAYS FÜR AUSSTELLER IM FREIGELÄNDE

Das vorliegende Merkblatt für Aussteller im Freigelände der Platformers' Days bietet ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den allgemein gültigen Technischen Richtlinien der Messe Karlsruhe. Soweit hier nicht ergänzend festgelegt, gelten die Technischen Richtlinien der Messe Karlsruhe, die [hier](#) eingesehen werden können.

## 1. Standfläche/Prüfung der Mietfläche im Freigelände

Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird von dem Veranstalter auf dem Boden des Freigeländes der Platformers' Days gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Ansprüche gegen die Messe Karlsruhe infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

Im Freigelände der Platformers' Days ist bei der Planung der durch den Aussteller installierten Standinfrastruktur ein Sicherheitsabstand von 1,0 m zur Nachbarschaftsgrenze einzuhalten. Bei allen Auf- und Abbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilerkästen usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein.

## 2. Oberflächen und Beschädigung dieser im Freigelände der Platformers' Days

Das Freigelände der Platformers' Days weist verschiedene Oberflächenbeschaffenheiten auf. Das Gefälle im Freigelände variiert je nach Standort aufgrund baulicher Gegebenheiten gering. Nähere Informationen erteilt die Technische Projektleitung der Messe Karlsruhe.

Eine Beschädigung der Oberflächen (z.B. Bodenaufbrüche für Fundamente, Gruben, Rohrleitungen, Kabelgraben, Fahnenmaste, Erdnägel usw.) ist untersagt, soweit keine Genehmigung der Messe Karlsruhe vorliegt. Eine Genehmigung kann rechtzeitig, spätestens jedoch 6 Wochen, vor Veranstaltung bei der Messe Karlsruhe beantragt werden. Im Falle der Erteilung einer Genehmigung sind die mitgeteilten Auflagen und Kostentragungspflichten zu beachten. Das Ausbringen von Materialien (z. B. Schüttgut wie Hackschnitzel oder Kies) jeglicher Art und Menge bedarf einer Genehmigung durch die Messe Karlsruhe.

## 3. Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein.

Für die Tragfähigkeit und Standsicherheit aller Aufbauten und Exponate ist der Aussteller verantwortlich. Die örtlichen Gegebenheiten (z.B. Bodenbelastungen, anzunehmende Wind- und Schneelasten, Geländeneigungen, Ein- und Aufbauten) sind zu beachten. Statisch tragende und für die Standsicherheit relevante Abspannungen und Halterungen an notwendigen Ballastgewichten oder zur Lagesicherung von freistehenden Masten- oder Werbeanlagen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt insbesondere für die Ballastanbindung von Fliegenden Bauten, wie Bühnenüberdachungen und Zeltkonstruktionen. Im Einzelfall können zur Verwirklichung und Sicherstellung von maßgeblichen, veranstaltungsbezogenen Schutzzielen auch weitere, besondere Anforderungen an Standbauten gestellt werden.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente, LED-Wände), die umkippen können, müssen für die horizontal wirkenden Ersatzflächenlasten ausgelegt und gemäß dem aktuellen Stand der Technik bemessen sein. Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

## 4. Standbaufreigabe

Im Freigelände sind ausnahmslos alle Ausstellungsstände inkl. der hierauf befindlichen Exponate anzeige- oder genehmigungspflichtig. Dies erfolgt über Einreichung der entsprechenden Anträge im Online Service Center bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn.

## 5. Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten, müssen der Messe Karlsruhe spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache zur Freigabe vorgelegt werden. Dies kann per Upload über das Online Service Center oder per E-Mail erfolgen. Nach Überprüfung wird dem Aussteller eine Rückmeldung oder der Freigabevermerk übermittelt. Erst mit dem Freigabevermerk ist der Standbau freigegeben.

Für die Freigabe von:

- Zwei- und mehrgeschossigen Bauten
- Bauten im Freigelände der Platformers' Days sowie Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative oder künstlerische Elemente, Zelte, Bühnen einschließlich Überdachungen und seitliche

Verkleidungen, Tribünenanlagen, Show- und Bühnenstrucks mit auffahrbaren, unterbaufähigen Aufliederteilen oder Bühnenelementen, freistehende Gerüst- und Werbeanlagen, LED-Wände, PA-Tower, alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbauanlagen wie z.B. Podeste, mehrgeschossige Pavillons und Containeranlagen, textile Standbauelemente) sind folgende Unterlagen digital ebenfalls bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache einzureichen:

- a. Geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen
- b. Baubeschreibung
- c. Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d. Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten

Bei Vorlage eines Prüfbuchs / einer Typenprüfung entfallen die Punkte a) und b). Die Kosten des Freigabeverfahrens sowie des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die für Abnahme und Genehmigung erforderlichen Unterlagen und gültigen Prüfbücher müssen vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme am Stand vorliegen. Die Messe Karlsruhe behält sich vor, in begründeten Fällen eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

Für die Aufstellung von Fliegenden Bauten ist ein geprüfter Standsicherheitsnachweis einzureichen. Zelte < 75 m<sup>2</sup> Grundfläche und ähnliche bauliche Anlagen gelten grundsätzlich als Fliegende Bauten. Sie sind lediglich von der Erteilung einer Ausführungsgenehmigung und einer behördlichen Gebrauchsabnahme befreit. Diese Anlagen müssen trotzdem immer die technischen Vorgaben und Anforderungen für Fliegende Bauten (u.a. nach DIN EN 13 782) standsicher erfüllen.

## 6. Fahrzeuge, Maschinen und Container

Fahrzeuge, Maschinen und Container aller Art sind der Messe Karlsruhe anzumelden und bedürfen einer Genehmigung.

Abweichend von der Bestimmung gemäß Ziffer 3.11 der Technischen Richtlinien der Messe Karlsruhe gilt für Fahrzeuge/Maschinen, die für Demonstrationszwecke auf der Standfläche oder in den Showflächen im Freigelände der Platformers' Days in Betrieb genommen werden, folgendes:

a) Fahrzeuge/Maschinen mit Verbrenner-Motoren müssen den Tankinhalt nicht auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß reduzieren.

b) Fahrzeuge/Maschinen mit alternativer Antriebstechnik, z.B. Elektro- oder Hybridantrieb, müssen die Antriebsbatterien nicht per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb trennen und ebenso ist der Ladezustand der Fahrzeugbatterie nicht auf das für das Ein- und Ausfahren sowie für die Präsentation notwendige, unkritische Maß zu reduzieren.

Sollten spezielle Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein, werden diese dem Aussteller im Zuge der Standbaugenehmigung durch die Messe Karlsruhe auferlegt.

## 7. Akustische und optische Vorführungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung der Messe Karlsruhe und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen und Produktpräsentationen 60 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

## 8. Verwendung von Luftballons, Flugobjekten und Drohnen

Der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen im Freigelände ist grundsätzlich verboten. Dies gilt gleichermaßen für den Aufbau, die Laufzeit der Veranstaltung und den Abbau. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Freigabe der Messe Karlsruhe. Dies gilt auch für den Einsatz von Ballonen sowie deren Ausgabe an Besucher; auch der Einsatz und/oder die Ausgabe von Ballonen bedürfen der vorherigen Freigabe durch die Messe Karlsruhe. Ballone dürfen nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden. Sie dürfen Nachbarstände nicht beeinflussen oder Personen gefährden.

## 9. Elektrische Installationen

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die von Messe Karlsruhe zugelassenen mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes empfiehlt es sich, die durch Messe Karlsruhe zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Innerhalb der Ausstellungsstände können Installationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den aktuellen EN-, DIN- und VDE-Normen sowie den VdS-Richtlinien und den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Bei allen Arbeiten ist auf die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften zu achten. Der Hauptschalter und die Elektroverteilung der Ausstellungsfläche müssen so eingerichtet werden, dass sie jeder-

zeit zugänglich sind. An sämtlichen Geräten, Leuchten und anderen Betriebsmitteln ist der Schutzleiter anzuschließen. Schutzleiter (PE=gelb/grün) sind in allen Leitungen mitzuführen und anzuschließen.

## 10. Warnung bei Unwetter

Bei zu erwartenden, markanten Wetterereignissen ergeht eine generelle Unwetterwarnung an alle Aussteller im Freigelände der Platformers' Days. In diesem Fall sind Aussteller mit windlastminderten Standbauanlagen bzw. fliegenden Bauten unverzüglich aufgefordert, alle Maßnahmen zur Betriebseinstellung vorzunehmen. Bei mobilen Einrichtungen (z.B. kleine Exponate, Möbel, Sonnenschirme, Werbeaufsteller) ist von den Ausstellern sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Wetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und eingelagert werden können. Entsprechende Einlagerungsmöglichkeiten sind am Ausstellungsstand vorzuhalten.

Zur direkten Unwetter-Alarmierung der Standbauten/Pavillons/Anlagen sind der Technischen Projektleitung, spätestens bis zum Aufbaubeginn, maßgebliche, technisch verantwortliche Person(en) namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die sich während der Auf- und Abbauphase und Veranstaltungslaufzeit am Ausstellungsstand aufhalten und die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen können. Den Anweisungen des vor Ort tätigen Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie den Mitarbeitern der Messe Karlsruhe ist in jedem Fall und unverzüglich Folge zu leisten.

## 11. Blitzschutz

Bauliche Anlagen und Exponate im Freigelände der Platformers' Days müssen mit wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein, wenn durch Lage, Bauart oder Benutzung ein Blitz-Ein- bzw. Überschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann. Darüber hinaus sind alle temporären Standbauten und Exponate im Freigelände über 12 m Höhe grundsätzlich mit einer Blitzschutzanlage nach den einschlägigen DIN-Normen auszurüsten. Für Blitzschutzanlagen muss eine durch den fachkundigen Errichter, einen Sachkundigen bzw. anerkannten Prüfsachverständigen für Elektrotechnik (Blitzschutz) durchgeführte Abnahme-/Funktionsprüfung nachgewiesen werden. Der Prüfbericht ist vorzuhalten.

## 12. Beheizung

Die Verwendung von Druck- und Flüssiggas zu Heizzwecken ist nicht zulässig. Der Betrieb von Heizanlagen/Heizgeräten mit geeigneten Ölfeuerungen für Standbauten kann nach Genehmigung durch die Messe Karlsruhe vorgehen werden. Solche Anlagen, einschließlich deren Tankbehälter, sind stets genehmigungspflichtig und unterliegen besonderen Sicherheits- und Schutzanforderungen. Elektrische Heizanlagen innerhalb von Standbauten sind soweit zulässig, müssen aber unverrückbar befestigt sein und durch Befestigung gesicherte Leitungen aufweisen. Glühende Teile dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein.

## 13. Sicherungspflichten/Arbeitssicherheit/Unfallverhütung inklusive spezieller Vorgaben für Aussteller, die Fahrzeuge/Maschinen oder Ähnliches am eigenen Stand in Betrieb nehmen

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seiner Standfläche verantwortlich.

Der Aussteller hat die Standfläche für die Inbetriebnahme der Fahrzeuge/Maschinen unverzüglich vor Aufbaubeginn der eigenen Standfläche auf Eignung für die beabsichtigte Nutzung zu prüfen. Demonstrationsbereiche auf der Standfläche sind genehmigungspflichtig.

Für alle Fahrzeuge/Maschinen, die im Rahmen der Platformers' Days in Betrieb genommen werden, gilt folgendes zu beachten bzw. einzuhalten:

- Alle Fahrzeuge/Maschinen, die im Rahmen der Platformers' Days auf der eigenen Standfläche oder im Rahmen von Showflächen in Betrieb genommen werden, müssen über eine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen, die auf Anfrage durch den Aussteller vorgezeigt bzw. nachgewiesen werden kann.
- Alle Fahrzeuge/Maschinen müssen grundsätzlich den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- Durch die Inbetriebnahme von Fahrzeugen/Maschinen bedingte Staubemissionen sind zu minimieren.
- Die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Mobilkrane, Ausleger von Arbeitsbühnen) ab 30 m Höhe ist für das Gelände der Messe Karlsruhe erforderlich. Als Tageskennzeichnung ist ein gelber, roter oder oranger Farbstrich ausreichend. Bei anderer Farbgebung ist eine Warntafel (rot/weiß) an exponierter Stelle anzubringen. Für die Nachtkennzeichnung sind die Kräne/Arbeitsbühnen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu befeuern bzw. zu kennzeichnen.
- Fahrzeuge/Maschinen mit Abstützungen müssen mit Unterlegeplatten versehen werden. Die Abstützungen dürfen nicht über die kenntlich gemachte Standgrenze hinausragen.
- Die Bewegung von Fahrzeugen/Maschinen innerhalb der eigenen Standfläche ist nur im genehmigten Demonstrationsbereich erlaubt. Dieser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (z.B. Absperrgitter, Flatterband oder Ähnliches) gegen unbefugtes Betreten abzusichern.
- Die Bewegung von Fahrzeugen/Maschinen über die Standgrenze hinaus (z.B. das Fahren von mit Personen besetzten Arbeitsbühnenkörben in der Höhe über die vorgegebenen Besuchergänge/-laufwege) ist untersagt.
- Die Bedienung und Vorführung der in Betrieb genommenen Fahrzeuge/Maschinen darf nur durch ausgebildetes und fachkundiges sowie vom Aussteller autorisiertes Personal durchgeführt werden.
- Während jeglicher Inbetriebnahme von Fahrzeugen/Maschinen zum Zwecke der Personenbeförderung ist von allen Personen eine ordnungsgemäße persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen.
- Für alle Personen- oder Sachschäden, die bei oder durch den Betrieb ausgestellter Fahrzeuge/Maschinen oder Ähnliches entstehen, haftet der Aussteller.